

17./IV. 1917.

19

Die neue Verordnung über Preistreiberei.  
 Äußerungen von Industriellen.

Kaiserlicher Rat B. Buchwald.

Präsident des Verbandes österreichischer Eisen- und Metallwarenproduzenten.

Seit vorgestern ist die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1917, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, in Kraft getreten. Gleich vielen ihrer Vorgängerinnen ist auch bei dieser wieder zu erkennen, daß, wer bis jetzt allen bestehenden Vorschriften nach besten Kräften nachzukommen bemüht war, es auch weiterhin tun darf, während der eigentliche Zweck, in diesem Falle nur die legitimen Gewinner zu treffen, keiner sonderlich glücklichen Realisierung entgegengeht.

Zunächst soll betont werden, daß die Ahndung von Fällen, in denen tatsächlich Preistreiberei vorliegt, von jedem ehrenhaften Industriellen oder Kaufmann gebilligt werden wird. Diese Kreise können sich nicht genug schämen von unlauteren Elementen scheiden. Aber die Zahl der lautereren Existenzen ist noch immer bedeutend genug, um mit Recht Widerspruch dagegen erheben zu können, daß eine Verordnung diese Frage in Bausch und Bogen zu lösen sucht. Ist es denn so schwer, die illegitimen Gewinner, Kettenhändler und dergleichen, wie sie es verdienen, allein zu treffen? Wie lange noch müssen auf der Suche nach Preistreibern die legitimen Erwerber durch sie ins Schlepptau genommen werden? Die einwandfreien Industriellen und Kaufleute tragen schon genug Lasten, um davor gesichert zu sein, auch die Kosten der unreellen Existenzen mitbezahlen zu müssen. Die reelle Produktion und der reelle Zwischenhandel können sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Preistreiber, die Schädlinge der Gesamtheit sind, trotz der Verordnung und schon mit Rücksicht auf ihre aus vielen Gründen billigeren Regiepfeifen ihre Rechnung finden werden, wogegen die ersten genannten Schichten bei Erfüllung der Vorschriften gleichwohl der Gefahr ausgesetzt sind, mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten.

Daß die Preistreiberei mit entsprechenden Mitteln bekämpft wird, ist zu begrüßen. Möge es den betreffenden Organen nur immer schnell gelingen, den Spinn von Weizen zu sondern und unter Anerkennung der wirklichen Verhältnisse einem mit dem Gesetze vereinbarlichen Billigkeitsstandpunkt zum Siege zu verhelfen. Es stellt sicherlich kein unerfüllbares Verlangen dar, in die Zentralpreisprüfungskommission nur Praktiker der einzelnen in Betracht kommenden Erwerbszweige als Delegierte mit Sitz und Stimme zu entsenden. In zweifelhaften Fällen könnte man im Wege der Gemeinschaft, am besten erst nach vorheriger Einholung einer Art von Branchengutachten, da auch ein Fadyreferent einmal irren kann, eine Abstimmung durchführen lassen.

Jdenko Wertheimer.

Obmannstellvertreter der Fachgruppe der Wäschefabrikanten im Bunde Österreichischer Industrieller.

Die heute in Kraft tretende Preistreibereiverordnung hat eine große Unsicherheit in unseren Geschäftsbetrieb gebracht. Wir sind selbstverständlich gegen jede Preistreiberei in unserer Branche und haben bei den Preisfeststellungen nicht bloß auf die abnorm gesteigerten Produktionskosten und die Schwierigkeit unserer Betriebsführung Rücksicht genommen, sondern auch auf die Lage unserer Konsumenten. Nur so ist es erklärlich, daß die Preise unserer Produkte sich ungefähr halb so hoch stellen als gegenwärtig im Deutschen Reiche. Wenn dennoch unsere Industrie durch die Verordnung sehr beunruhigt ist, so hat dies nur darin seinen Grund, daß sie keine Sicherheit dafür bietet, welche Preise wir erstellen können, ohne Gefahr zu laufen, mit den Gerichten in Konflikt zu kommen und strengen entehrenden Strafen ausgesetzt zu werden. Diese Gefahr ist um so größer, wenn etwa an der bisherigen Richtschnur der Gesehungskosten festgehalten würde. Denn die Ermittlung der Gesehungskosten ist für jedes einzelne Produkt äußerst schwierig. Man muß, namentlich heute, mit sehr viel unsicheren Faktoren rechnen und weiß eigentlich erst am Ende des Jahres, wie hoch die Gesehungskosten waren. Denn diese stehen mit dem Umsatze im Zusammenhang, der sich mit Rücksicht auf die Rohmaterialfrage heute auch nicht annähernd abschätzen läßt. Auch kommt man zu dem Resultate, daß derjenige, dessen Betrieb technisch und kommerziell am besten eingerichtet ist, in der relativ ungünstigsten Lage ist, da er weniger Nutzen nehmen dürfte als ein Kaufmann, der irrationell und leichtfertig arbeitet. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß das Publikum und auch der Zwischenhandel das größte Interesse an einer Gleichmäßigkeit der Preise haben. Wenn diese gestört wird, kommt der Handel und indirekt durch ihn der Produzent in die größten Schwierigkeiten. Es ist zu befürchten, daß infolge derselben die Produktion zurückgehen und nicht jeder einzelne seine Mühe auf das äußerste anspannen wird, um die Erzeugung zu vergrößern. Wer wird das Risiko der Beschaffung des Rohmaterials übernehmen, wenn er Gefahr läuft, als Ergebnis seiner Mühe und Arbeit mit den Strafgesetzen in Berührung zu kommen? Auch ist nicht zu vergessen, daß es unter solchen Umständen den österreichischen Konsum benachteiligt, wenn die Industrie und der Handel das ungarische Absatzgebiet vorziehen muß. Die Regierung verspricht zwar, daß der Begriff „Gesehungskosten“ in vernünftiger Weise gefaßt werden und hierbei der ganze Geschäftsbetrieb Berücksichtigung finden soll. Wir wissen aber nicht, ob die Gerichte, die schließlich an Weisungen der Regierung nicht gebunden sind, sich dieser Anschauung anschließen werden. Eine wirksame Remedur sehen wir, wenn eine Abänderung der Verordnung und, durchgesetzt, nur in einer kleinen Bestimmung

von Richtpreisen, deren Einhaltung aber vor jeder gerichtlichen Verfolgung und auch vor der Erhebung einer Anklage sichern muß, denn für den ehrlichen Kaufmann ist schon eine solche Gefahr einer Anklage genug, um ihn von einem Geschäft fernzuhalten. Wir hätten vorausgesetzt, daß innerhalb der vierzehn Tage zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des Gesetzes mit der Errichtung der Preisprüfungsstellen begonnen werden würde. Denn insoweit diese nicht bestehen, wird Zurückhaltung beim Abschluß von Geschäften bestehen, aber nicht etwa, um höhere Preise zu erzielen, sondern um sich dann mit Sicherheit den eventuell niedrigeren Preisen der Prüfungsstellen fügen zu können. Wir befrachten, daß das der Preistreibereiverordnung zugrunde liegende Ziel, eine Ermäßigung der Preise herbeizuführen, nicht erreicht werden wird, wenn nicht sofort durch die Preisprüfungsstellen eine Richtschnur gegeben wird, die den anständigen Kaufmann vor den Gefahren des Gesetzes schützt. Nochmals sei betont, daß ein anständiger Kaufmann mit der größten Schärfe gegen jede Preistreiberei Stellung nehmen muß und wird. Aber das Verlangen ist berechtigt, daß Kaufleute, die sich ihrer Pflichten gegen die Kundschaft immer bewußt gewesen sind, in ihrem Geschäftsbetrieb den notwendigen Schutz gegen eine Verordnung finden, die dem freien Ermessen keine halbwegs sicheren Grenzen setzt.

Emil Mayer.

Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft für Glasfabrikation E. Stölzles Söhne.

Die Glasindustrie gehört zu jenen Produktionszweigen, die durch die Kriegswirren schwer getroffen wurden, da sie meistens auf qualifizierte, nicht erhebare Arbeitskräfte und große Mengen von Brenn- und Rohmaterialien angewiesen ist. Sie war daher gezwungen, ihren Betrieb um fast zwei Drittel einzuschränken. Trotz dieser die Produktionskosten gewaltig steigenden Verhältnisse hat es die Glasindustrie über ein Jahr lang vermieden, die Preise zu erhöhen und im Jahre 1914 mit großem Verlust und im Jahre 1915 teils mit Verlust, teils mit recht bescheidenem Nutzen gearbeitet. Infolge der mittlerweile eingetretenen Steigerung aller Produktionskosten, namentlich der Preise sämtlicher Rohstoffe, hat auch die Glasindustrie die Preise allmählich erhöht, doch sind die Preise der meisten Glasartikel in Oesterreich niedriger als in Deutschland, während vor dem Kriege infolge der billigen Produktionsbedingungen im Nachbarreiche das Gegenteil der Fall war. Nichtsdestoweniger teilt die Glasindustrie ebenso wie die anderen Industrien die Bedenken gegen die Bestimmungen der neuen Preistreibereiverordnung unter ausdrücklicher Billigung aller Maßregeln, die gegen unberechtigte Preistreibereien gerichtet sind. Gerade in der Glasindustrie läßt sich eine genaue Kalkulation mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebe einerseits und die Mannigfaltigkeit der Artikel andererseits schon unter normalen Verhältnissen schwer aufstellen. Dieselbe begegnet aber bei den heute gestörten Produktionsbedingungen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Es ist daher vom Standpunkte der Glasindustrie eine unbedingte Notwendigkeit, alle Unklarheiten, welche in der Verordnung über Preistreiberei enthalten sind, zu beseitigen, da sonst die Gefahr besteht, daß die Glasproduktion eine weitere Einschränkung erfährt, was auch vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt von Nachteil wäre, da gerade die Glasindustrie zu den wenigen Produktionszweigen gehört, die bei Eintritt des Friedens zu Exportlieferungen und auf diese Weise zur Hebung der Valuta berufen ist.